

In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2009 bzw. im Wirtschaftsjahr 2008/2009 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten für betriebliche Investitionen aufzuführen, für die eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2010 beantragt wird. Diese Investitionen müssen nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen worden sein/werden. Nicht aufzuführen sind Anzahlungen auf Anschaffungskosten für Teillieferungen und Teilerstellungskosten von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes, soweit diese nach dem Investitionszulagengesetz 2007 begünstigt sind.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des Investitionszulagengesetzes 2007 ist auf gesondertem Vordruck zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung der Einkünfte. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Eine für Zwecke der Investitionszulage erforderliche gesonderte Feststellung nach § 8 Investitionszulagengesetz 2010 wird auf Grund dieses Antrags von Amts wegen durchgeführt.

Wird eine Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) beantragt, ist zusätzlich eine KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU 2010 (09)) beizufügen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 7 und 14 Investitionszulagengesetz 2010 erhoben.

Zeile	An das Finanzamt	Steuernummer	Identifikationsnummer (soweit bekannt)
1	Anspruchsberechtigter		
2	Genau Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten		
3	Anschrift		
4			Telefon
5	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbefullmächtigter (Name, Anschrift)		

Antrag auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2010 für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes

für das Kalenderjahr 2009 für das Wirtschaftsjahr 2008/2009

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2010 für die auf den Seiten 4 und 5 aufgeführten Investitionen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten. Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

– Nur im Fall einer gesonderten Feststellung der Einkünfte –

Meine betrieblichen Einkünfte werden vom

Finanzamt

unter der

Steuernummer

gesondert festgestellt.

– Nur im Fall der Antragstellung bei einem Finanzamt außerhalb des Fördergebiets –

Anschriften der Betriebsstätten im Fördergebiet, für die Investitionszulage beantragt wird

Betriebsvermögen

1. _____ €

2. _____ €

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Ich habe/werde die Investitionen nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen/abschließen.

Es handelt sich nicht um Investitionen, für die in sensiblen Sektoren (Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Verkehr) die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Es handelt sich nicht um nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten.

Es handelt sich nicht um immaterielle Wirtschaftsgüter.

Es handelt sich um Investitionen in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes. Der Betrieb gehört nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

zum verarbeitenden Gewerbe (Abteilungen 10 bis 33).

zur Rückgewinnung (Gruppe 38.3)

zur Bautischlerei- und Bauschlosserei (Unterklasse 43.32.0).

zum Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software) (Abteilung 58.1).

zur Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62).

zur Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale (Gruppe 63.1)

zu den Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung (Unterklasse 71.12.1).

zu den Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Industriedesign (Unterklasse 71.12.2).

Betrieben der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung (Gruppe 71.2).

zur Forschung und Entwicklung (Abteilung 72).

zur Werbung und Marktforschung (Abteilung 73).

zur Fotografie (Unterklasse 74.20.1).

zur Reparatur von Telekommunikationsgeräten (Unterklasse 95.12.0).

zu den Hotels, Gasthöfen und Pensionen (Gruppe 55.1).

zu den Erholungs- und Ferienheimen (Unterklasse 55.20.1).

zu den Jugendherbergen und Hütten (Unterklasse 55.20.4).

Campingplätzen (Unterklasse 55.3)

Erstinvestitionsvorhaben
Füllen Sie die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise. Fehlende Angaben oder Unterlagen können die Festsetzung der Investitionszulage verzögern.

zu Spalte 2: Das Erstinvestitionsvorhaben ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:
 a = Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 b = Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
 c = Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
 d = grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
 e = Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

zu Spalte 3: Einzutragen ist eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Erstinvestitionsvorhabens. Eine ausführliche Beschreibung jedes Erstinvestitionsvorhabens ist auf gesondertem Blatt beizufügen. Wurden für das Erstinvestitionsvorhaben GRW-Zuschüsse beantragt, ist die dem GRW-Antrag beigefügte Beschreibung und Begründung des Vorhabens diesem Antrag beizufügen.

zu Spalte 4 a): Tag des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens ist der Tag, an dem mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist.
 Eine Einzelinvestition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut bestellt oder herzustellen begonnen worden ist. Ein Gebäude gilt in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über seine Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten.

zu Spalte 4 b): Einzutragen ist der Monat und das Jahr, in dem voraussichtlich das letzte zu dem Erstinvestitionsvorhaben gehörende Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wurde/wird.

zu Spalte 5: Öffentliche Finanzierungshilfen sind z. B. GRW-Mittel, KfW-Kredite, Bürgschaften, Existenzgründungsdarlehen und FuE-Förderung.
 Bei Förderung sind dem Antrag Kopien sämtlicher Bewilligungsbescheide beizufügen.

Lfd. Nr.	Art des Erstinvestitionsvorhabens	Beschreibung des Erstinvestitionsvorhabens	a) Tag des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens b) voraussichtlicher Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens (Monat, Jahr)	Das Investitionsvorhaben wurde/wird mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen gefördert
1	2	3	4	5
30			a)	<input type="checkbox"/> Ja
			b)	<input type="checkbox"/> Nein
31			a)	<input type="checkbox"/> Ja
			b)	<input type="checkbox"/> Nein
32			a)	<input type="checkbox"/> Ja
			b)	<input type="checkbox"/> Nein

Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.

Angaben zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Der begünstigte Betrieb erfüllt im Zeitpunkt des Beginns der Erstinvestitionsvorhaben lfd. Nr. _____ die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 S. 36). Dem Antrag liegt eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU 2010 (09)) bei.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Liegen die Voraussetzungen der Zeile 34 vor, tritt im Folgenden an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter

werden mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte meines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens, das ebenfalls zu den begünstigten Wirtschaftszweigen gehört, im Fördergebiet gehören. Im Fall der Überführung in ein verbundenes Unternehmen bleiben die Wirtschaftsgüter dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet.

werden mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens einer Betriebsstätte meines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens, das ebenfalls zu den begünstigten Wirtschaftszweigen gehört, im Fördergebiet verbleiben. Im Fall des Verbleibens in einem verbundenen Unternehmen bleiben die Wirtschaftsgüter dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet.



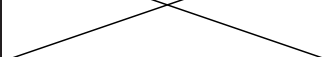
werden in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 % privat genutzt.

wurden / werden in ungebrauchtem Zustand erworben oder aus ungebrauchten Teilen hergestellt.

sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wertes von 150 Euro ein Wert von 410 Euro tritt).

sind weder Personenkraftwagen noch Luftfahrzeuge.

Zeile	
50	Gebäude <i>Liegen die Voraussetzungen der Zeile 34 vor, tritt im Folgenden an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren.</i>
51	Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),
52	<input type="checkbox"/> befinden sich im Fördergebiet und sind in bautechnischer Hinsicht neu.
53	<input type="checkbox"/> wurden / werden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, ohne dass im Fall der Anschaffung für das Gebäude von einem Anderen Investitionszulage in Anspruch genommen wurde / wird.
54	<input type="checkbox"/> werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes verwendet.
55	Große Investitionsvorhaben
56	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16) erfüllt.
57	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3) erfüllt.
58	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13) erfüllt.
59	Weitere Voraussetzungen nach europäischem Beihilferecht
60	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen in den sensiblen Sektoren Fischerei- und Aquakultur und Schiffbau.
61	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen in den sensiblen Sektoren Stahl- und Kunstfaserindustrie.
62	<input type="checkbox"/> Mir liegt keine Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe vor.
63	<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um Investitionen in Unternehmen in Schwierigkeiten.
64	Investitionszulagensätze
65	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet ohne die Teile des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und die Voraussetzungen der Zeile 34 liegen vor (Investitionszulage 25 %). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –
66	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet ohne die Teile des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und die Voraussetzungen der Zeile 34 liegen vor (Investitionszulage 12,5 %). – Gilt nur für Gebäude –
67	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet und die Voraussetzungen der Zeile 34 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 %). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude –
68	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in den Teilen des Landes Berlin, die nicht in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und es handelt sich um ein großes Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13) und die Voraussetzungen der Zeile 34 liegen vor (Investitionszulage 15 %). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –
69	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in den Teilen des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und der begünstigte Betrieb erfüllt im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) (Investitionszulage 10 %). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude –
70	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in den Teilen des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und der begünstigte Betrieb erfüllt im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) (Investitionszulage 20 %). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –
71	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in den Teilen des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind, und der begünstigte Betrieb erfüllt im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) (Investitionszulage 12,5 %). – Gilt nur für Gebäude –

Zeile	Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Erstinvestitionsvorhabens	Begünstigungsfall	Tag der Anzahlung, Beginn der Herstellung	Genau Bezeichnung des Wirtschaftsguts (Typ, Fabrikations-Nr., Kfz-Kennzeichen, Lage des Gebäudes usw.)	Anzahlungen, Teilerstellungskosten EUR	Investitionszulage %	Jahr des voraussichtlichen Investitionsabschlusses
	1	2	3	4	5	6	7	8
110	Summenübertrag							
111								
112								
113								
114								
115								
116								
117								
118								
119								
120								
121								
122								
123								
124								
125								
126								
127								
128								
129								
130								
131								
132								
133								
134								
135								
136								
137								
138	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf besonderem Blatt					Summenübertrag		
139						Summe		

Zeile	Berechnung der Investitionszulage				
		%	Bemessungsgrundlage EUR	Investitionszulage EUR	Ct
150	(Zeile 69) *	10		=	
151	(Zeilen 66, 67 und 71)	12,5		=	
152	(Zeile 68)	15		=	
153	(Zeile 70) *	20		=	
154	(Zeile 65)	25		=	
155	Summe				
156	* begrenzt auf 7,5 Mio. Euro Investitionszulage je Erstinvestitionsvorhaben oder durch die Europäische Kommission genehmigter höherer Betrag				

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich **anzeigen**,

- wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von fünf oder – bei Betrieben, in denen Voraussetzungen der Zeile 34 vorliegen – drei Jahren nach Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens die auf Seiten 1 bis 5 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern.

Mir ist **bekannt**, dass die **Angabe falscher Tatsachen** sowie **das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen** nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag in den Zeilen 12 bis 137 sowie in den Anlagen zu diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Außerdem ist mir **bekannt**, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage zu erlangen.

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Der Antrag ist bei Körperschaften **vom gesetzlichen Vertreter**, bei Personengesellschaften und Gemeinschaften **von einer zur Geschäftsführung oder Vertretung berechtigten Person** zu unterschreiben.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2010

für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes für die im Kalenderjahr 2009 bzw. im Wirtschaftsjahr 2008/2009 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II und III) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z. B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z. B. wegen Verfolgens gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

II. Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben (vgl. Zeilen 30 ff. des Antragsvordrucks) gehören, und mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens

1. zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden,
4. nicht in einem Betrieb im Bereich eines sensiblen Sektors verbleiben, in dem die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt II letzter Absatz).

Bei Betrieben, die im Zeitpunkt des Beginns der Erstinvestitionsvorhaben die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllen, verkürzt sich der Zeitraum von fünf Jahren auf drei Jahre. In diesen Fällen ist dem Antrag eine KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU 2010 (09)) beizufügen. Dieser Vordruck ist bei den Finanzämtern erhältlich und steht auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Download bereit.

Wird ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums (Bindungszeitraum) durch ein mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut ersetzt, tritt für die verbleibende Zeit des Bindungszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts. Das Ausschneiden eines Wirtschaftsguts aus dem Anlagevermögen nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist unschädlich.

Neu ist ein angeschafftes Wirtschaftsgut, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben wird. Ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut ist als neu anzusehen, wenn der Teilwert bei der Herstellung verwendeter gebrauchter Wirtschaftsgüter 10 Prozent des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt oder ein andersartiges Wirtschaftsgut auf Grund einer neuen Idee hergestellt wird.

Zu den abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** gehören z. B. Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Betriebsvorrichtungen (auch als wesentliche Bestandteile von Gebäuden), Transportmittel und Bürogegenstände.

Die Wirtschaftsgüter müssen während des Bindungszeitraums ununterbrochen zum **Anlagevermögen** des begünstigten Betriebs des Anspruchsberechtigten gehören. Die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes oder ein Vermögensübergang i.S.d. Umwandlungssteuergesetzes, bei dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter als angeschafft gelten, innerhalb der Bindungsfrist ist daher grundsätzlich schädlich. Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets und bleiben die Wirtschaftsgüter nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet (z. B. Transportmittel und Baugeräte), können diese Wirtschaftsgüter nur dann dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet zugeordnet werden, wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen während des Bindungszeitraums ununterbrochen in einer Betriebsstätte eines begünstigten Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben. Die langfristige Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts ist daher grundsätzlich schädlich. Für das **Verbleiben** ist es zudem erforderlich, dass eine dauerhafte räumliche Beziehung des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet besteht und das Wirtschaftsgut nur innerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird. Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z. B. bei Messeständen, Film-

und Fernsehkameras), ist die Voraussetzung des Verbleibens erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Bindungszeitraums nicht länger als insgesamt einen Monat außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Bei Transportmitteln und Baugeräten bestehen außerdem besondere Regelungen bezüglich der Verbleibensdauer außerhalb des Fördergebiets.

Für den Anspruch auf Investitionszulage ist es unschädlich, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut innerhalb des Bindungszeitraums

1. a) in das Anlagevermögen eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmens eines begünstigten Wirtschaftszweigs im Fördergebiet übergeht oder
b) in einem mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmen eines begünstigten Wirtschaftszweigs im Fördergebiet verbleibt und
2. dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet bleibt.

In jedem Jahr des Bindungszeitraums darf die private Nutzung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Nutzung betragen. Als eine Privatnutzung gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt.

Die Wirtschaftsgüter sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (vgl. Zeile 17 des Antragsvordrucks).

III. Begünstigte Gebäude

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet), wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören (vgl. Zeilen 30 ff. des Antragsvordrucks). Die Anschaffung ist nur begünstigt, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und bisher für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde.

Die Gebäude müssen sich im Fördergebiet befinden und mindestens drei bzw. fünf Jahre nach Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Betriebsvermögen gehören.

Die Gebäude sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Hierfür maßgebend ist der Betrieb, in dem die Gebäude innerhalb des Bindungszeitraums verwendet werden (vgl. Zeile 17 des Antragsvordrucks).

Ein **neues Gebäude** liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht, oder
- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

IV. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wertes von 150 Euro ein Wert von 410 Euro tritt, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag zu kürzen, unabhängig davon, ob der Vorsteuerbetrag bei der Umsatzsteuer tatsächlich abgezogen werden kann.

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Für die Abgrenzung des Personenkraftwagens von anderen Kraftfahrzeugen gilt grundsätzlich die erste Eintragung in der Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief).

Eine Investitionszulage wird auch nicht gewährt für

1. die Anschaffung oder Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. Rechte, Patente, Lizenzen und Computerprogramme), beweglicher Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sowie von Grund und Boden und Außenanlagen,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten (z. B. Substanzverbesserungen) und Erhaltungsarbeiten an sämtlichen schon bestehenden Wirtschaftsgütern.

V. Förderzeitraum

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, und der Anspruchsberechtigte die Investitionen nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen hat oder nach dem 31. Dezember 2013 abschließt, soweit vor dem 1. Januar 2014 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Teillieferungen erfolgt sind.

Ein Erstinvestitionsvorhaben ist an dem Tag begonnen, an dem mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Eine Einzelinvestition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut

bestellt oder herzustellen begonnen worden ist. Ein Gebäude gilt in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über seine Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Der Erwerb eines Grundstücks gilt nicht als Investitionsbeginn.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird ein geliefertes Wirtschaftsgut erst durch eine Montage in einen betriebsbereiten Zustand versetzt, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montage angeschafft. Wirtschaftsgüter, deren Einsatz einer behördlichen Genehmigung bedarf (z. B. TÜV-Abnahme), sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem die Genehmigung erteilt ist. Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlauf- oder dem Privatvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung.

Herstellung ist die Schaffung eines bisher nicht bestehenden Wirtschaftsguts durch den Anspruchsberechtigten. Sie ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

VI. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der im Kalenderjahr 2009 bzw. im Wirtschaftsjahr 2008/2009 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten, wenn die Investitionen nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Da die Investitionszulage den Investitionsabschluss nach dem 31. Dezember 2009 voraussetzt, kommt für das Kalenderjahr 2009 oder das Wirtschaftsjahr 2008/2009 die Investitionszulage nur für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten in Betracht.

Vor dem 1. Januar 2010 erfolgte Teillieferungen und Teilerstellungskosten sind grundsätzlich nach dem Investitionszulagengesetz 2007 begünstigt. Anzahlungen auf Anschaffungskosten soweit sie dem Wert erbrachter Teillieferungen entsprechen sowie die Teilerstellungskosten sind daher nach dem Investitionszulagengesetz 2010 nicht begünstigt. Nach dem Investitionszulagengesetz 2010 sind nur Anzahlungen begünstigt, die den Wert der vor dem 1. Januar 2010 erfolgten Teillieferungen übersteigen.

Vor dem 1. Januar 2010 entstandene Teilerstellungskosten sind nach dem Investitionszulagengesetz 2010 nur begünstigt, wenn sie für Investitionen in Betrieben entstanden sind, die zu einem nach dem Investitionszulagengesetz 2007 nicht begünstigten Wirtschaftszweig gehören, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Zahlungen, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrages und vor der Lieferung eines Wirtschaftsguts auf die endgültigen Anschaffungskosten geleistet werden, soweit sie diese nicht übersteigen.

Anschaffungskosten bei Teillieferungen sind entsprechend dem Wert der gelieferten Teile zu ermitteln. Eine Teillieferung liegt vor, wenn im Fall der Anschaffung das Wirtschaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht im betriebsbereiten Zustand befindet, oder wenn Teile eines aus mehreren unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsgutes an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind.

Teilerstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die noch nicht abgeschlossene Herstellung eines Wirtschaftsguts entstehen. Unerheblich ist, ob bereits Zahlungen für Teilerstellungskosten geleistet sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

VII. Investitionszulagensatz

Die Höhe des Investitionszulagensatzes hängt davon ab, ob es sich um Investitionen in den Teilen des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind oder um Investitionen im übrigen Fördergebiet handelt (vgl. Zeilen 64 ff. des Antragsvordrucks).

Die erhöhte Investitionszulage kommt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes verbleiben, der zu Beginn des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllt. Wird eine erhöhte Investitionszulage beantragt, ist dem Antrag eine KMU-Erklärung (IZ KMU 2010 (09)) beizufügen.

Verliert der Anspruchsberechtigte innerhalb des Bindungszeitraums den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung.

Der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3) und die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 - 2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13) enthalten u.a. Einschränkungen für große Investitionsvorhaben. Diese gelten nicht, wenn die Investitionskosten für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 50 Mio. Euro betragen.

VIII. Besonderheiten bei Investitionen in den Teilen des Landes Berlin, die in Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannt sind

Die Zuordnung der in der Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 2010 genannten Verkehrsmittel kann im Internet unter www.gewerbeflaechenatlas.berlin.de ermittelt werden.

IX. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung.

X. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahrs festgesetzt, wenn die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen gehören. Ansonsten muss sich der Antrag auf die begünstigten Investitionen im Kalenderjahr beziehen.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig** unterschrieben worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für das Kalenderjahr 2009 bzw. Wirtschaftsjahr 2008/2009 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden.

Im dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

Im dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Wirtschaftsgüter des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

Ein Antrag auf Investitionszulage für das Jahr des Abschlusses der Investition ist auch dann erforderlich, wenn die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten nicht über die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten, für die bereits eine Investitionszulage gewährt worden ist, hinausgehen.

XI. Gesondertes Feststellungsverfahren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage ist bei natürlichen Personen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Werden die betrieblichen Einkünfte von einem anderen Finanzamt gesondert festgestellt, ist auch für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze durchzuführen.

Befindet sich das für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage zuständige Finanzamt außerhalb des Fördergebietes, ist für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze von dem Finanzamt im Fördergebiet durchzuführen, in dessen Bezirk sich das Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens des Anspruchsberechtigten befindet. In den Zeilen 12 ff. des Antrags sind die Anschriften der im Fördergebiet belegenen Betriebsstätten einzutragen. Sind bei mehreren Betriebsstätten verschiedene Finanzämter betroffen, muss der Wert des Vermögens der Betriebsstätten ermittelt werden. Hierfür ist der Wert des Betriebsvermögens der jeweiligen Betriebsstätten des letzten Rechnungsabschlusses anzugeben.

Feststellungsverfahren werden von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchgeführt. Es ergeht ein gesonderter Feststellungsbescheid.

XII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des Wirtschaftsjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

XIII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen für ein Wirtschaftsgut nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags. Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefallenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

XIV. Auskünfte

Auskünfte zur Anwendung des Investitionszulagengesetzes 2010 können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.